



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Herrn



HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
TBe Dr.

TEL
FAX



Ref120Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

Ihr Antrag nach dem IFG: Rede der Gleichstellungsbeauftragten des BAMF auf der Personalversammlung

Nürnberg, 31.01.2018
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag vom 31.12.2017 ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Die Herausgabe der Rede der Gleichstellungsbeauftragten und sonstiger Reden, die während der Personalversammlung des Örtlichen Personalrats des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg am 13.12.2017 gehalten wurden, wird nicht gewährt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 31.12.2017 berufen Sie sich auf einen Zeitungsartikel in der Süddeutschen Zeitung vom 28.12.2017, in dem aus der Rede der Gleichstellungsbeauftragten des BAMF anlässlich der Personalversammlung des Örtlichen Personalrats Nürnberg zitiert wird und beantragen die Herausgabe dieser Rede sowie weiterer Reden, die auf dieser Personalversammlung gehalten wurden.

Nach § 3 Nr. 7 IFG besteht jedoch kein Anspruch auf Informationszugang bei vertraulich erhobenen und übermittelten Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Gemäß § 48 Absatz 1 Bundespersonalvertretungsgesetz ist die Personalversammlung nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit ist zeitlich unbegrenzt, so dass auch eine spätere Veröffentlichung der dort gehaltenen



Seite 2 von 2

Reden nicht möglich ist. Daran ändert der Umstand nichts, dass das Redemanuskript der Gleichstellungsbeauftragten unberechtigt durch einen unbekanntem Dritten an die Süddeutsche Zeitung gegeben wurde.

Vor diesem Hintergrund war Ihr Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

